

## VII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Anträge vom 1. Juni 2015

### SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Keller-Kaltbrunn)

Art. 14 Abs 2:

Der Kantonsbeitrag ist so festzusetzen, dass für die ordentliche Prämienverbilligung wenigstens 52,5 und höchstens 54,6 Prozent des Bundesbeitrags zur Verfügung steht.

Abs. 5 (neu):

Die ordentliche Prämienverbilligung enthält keine Bezüger von Ergänzungsleistungen und keine Personen mit finanzieller Sozialhilfe.

Begründung:

Gemäss Botschaft zum VII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung sollen die Grenzwerte des IPV-Volumens um 6,5 Mio. Franken erhöht werden. Das zusätzliche Volumen soll ausschliesslich der ordentlichen Prämienverbilligung zukommen (siehe Modell 3, Botschaft S. 18). Gemäss dem Antrag der Regierung stehen gemäss AFP im Budget 2016 73 Mio. Franken zur Verfügung. In der Umsetzung des Antrags der Regierung für eine Erhöhung der Grenzwerte ergibt sich damit eine Bandbreite von wenigstens 76 Mio. und höchstens 79,5 Mio. Franken. In Relation zum Bundesbeitrag ergeben sich die Prozentzahlen von wenigstens 52,5 und höchstens 54,6 Prozent des Bundesbeitrags.

Mit der Konzentration auf die ordentliche Prämienverbilligung können gezielt einkommensschwache Einzelpersonen und Familien entlastet werden.